

Allgemeine Aspekte zum Labeling von Kosmetika

Rechtlicher Hintergrund für die Vergabe und Verwendung von Prüf- und Qualitätssiegeln

RA Dr. Frank Pflüger

Baker & McKenzie Partnerschaft, Frankfurt a.M



Vorab: Kurzüberblick rechtliche Einstufung von Prüfzeichen, Güte- und Qualitätssiegeln

Einige besondere Prüfzeichen sind spezialgesetzlich reglementiert und unterliegen staatlicher Kontrolle. Davon sind manche verpflichtend (zum Beispiel CE-Kennzeichen als Voraussetzung des Inverkehrbringens bei Medizinprodukten), andere freiwillig (zum Beispiel GS-Zeichen nach ProdSG für bestimmte technische Geräte, Bio-Siegel nach ÖkoKennzG, EU-Öko/Bio-VO 834/2007 für bestimmte Lebensmittel). Die meisten Zeichen sind als Gütesiegel, wie im Bereich der Kosmetik, nicht speziell staatlich beziehungsweise gesetzlich geregelt. Fraglich – wenn auch in der Regel zu verneinen – kann es aber sein, ob die Verbraucher mit bestimmten Zeichenclaims (zum Beispiel “Bio”) die Erwartung einer staatlichen Überwachung verknüpfen (“Bio-Mineralwasser” [OLG Nürnberg]). Güte- und

Qualitätssiegel werden in der Regel als Marken eingetragen und ihre Verwendung (bei Einhaltung der Verleihungskriterien) als Lizenz gestattet.

Lauterkeitsrechtliche Anforderungen an Gütesiegel

Das Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG) statuiert, dass (auch) die Werbung mit Gütesiegeln keine Irreführung des Verkehrs (der Verbraucher) bewirken darf (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Unlauter ist ausdrücklich die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung (Nr. 2 Anh. zu § 3 Abs. 3 UWG). Mit Genehmigung ist auch die Vergabe durch einen privatrechtlich organisierten Verband beziehungsweise eine Güte(zeichen)Gemeinschaft gemeint.

UWG-Rechtsprechung zu Gütesiegeln und vergebenden Stellen (anwendbar auch auf Siegel für Kosmetika)

Es darf keine Irreführung über die Siegel vergebende Stelle erfolgen. Relevante Aspekte

sind Neutralität und Fachkompetenz. Eine (nicht offengelegte) Steuerung durch einen bestimmten Hersteller indiziert in der Regel eine Irreführung. Daneben dürfen nicht zu Unrecht bestimmte nicht vorhandene Verbandseigenschaften suggeriert werden (“Bundesverband für Partnersuchende” bei lokaler Vereinigung [OLG Hamm]).

Unlauter ist es, wenn das Siegel nicht aufgrund neutraler, objektiv vorgegebener, transparenter und von größeren Fachkreisen anerkannter Kriterien vergeben wird. Deren Einhaltung muss kontrolliert werden. Unterbleibt jegliche Kontrolle, kann die siegelbasierte Werbung schon aus diesem Grund irreführend sein (“Keine Kinderarbeit Logo” [LG Stuttgart]). Eine bloße Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Kriterien kann, je nach den Umständen, als ungenügend beurteilt werden (so beim verbandseigenen “BVDVA-geprüft” Siegel [LG Darmstadt]). Die Entrichtung einer Gebühr für die Prüfung beziehungsweise Verleihung ist grundsätzlich gestattet (Fall “Blauer Umweltengel” [Bundesgerichtshof]), die Verleihung darf jedoch nicht “erkauft” werden.

Die Siegelvergabe darf nicht zu einer sogenannten Werbung mit Selbstverständlichkeiten führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verleihungskriterien lediglich den gesetzlichen Mindeststandard beschreiben (zum Beispiel Siegel “Tiergerechte Haltungsform” für Hühner bei bloßer Befolgung der Haltebedingungen der TierSchNutzV [LG Oldenburg]). Bei Bewerbung von Kosmetika mit “frei von Tierversuchen” gilt eine europäische Sonderregelung. Unlauter und damit unzulässig ist es, mit einem – wenn auch ansonsten rechtskonformen – Siegel sogenannte Spitzenstellungswerbung zu betreiben (“Für ein Höchstmaß an Sicherheit: Achten Sie darauf, nur Produkte mit dem VDE/GS-Prüfzeichen zu verwenden” [OLG Hamm]).

(Gerichtliches) Wettbewerbsverfahren bei unlauterer Werbung mit Gütesiegeln

Bei UWG-Verstößen drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch Konkurrenten oder Verbände beziehungsweise Wettbewerbsvereine. Reaktionsmöglichkeiten sind grundsätzlich Abmahnungszurückweisung, gegebenenfalls mit Gegenabmahnung, immer Schutzschrift oder aber strafbewehrte Unterlassungserklärung (eventuell als Teilunterwerfung) und wenn möglich mit Aufbrauchfrist. Ohne volle Unterwerfung droht bei UWG-Verstoß eine einstweilige Verfügung (e.V.) durch das Gericht. Für deren Beantragung bleibt dem Angreifer – inklusive des ca. 1-2-wöchigen Abmahnverfahrens – nur ein ca. 4-6-wöchiges Zeitfenster nach Kenntnis vom Rechtsverstoß. Ansonsten geht die sogenannte Dringlichkeit verloren. Innerhalb von 6 Monaten kann dann nur noch Hauptsachklage erhoben werden. Das e.V.-Verfahren folgt eigenen Regeln; im Vorteil ist, wer sehr rasch notwendige Dokumentationen (wissenschaftliche Aufsätze, fachliche Stellungnahmen, eidesstattliche Versicherungen) zusammenstellen kann.

Kartellrechtlicher Exkurs

Beschränkungen des Zugangs zu verleihenden Stellen beziehungsweise Gütezeichen-gemeinschaften können gegen das gesetzliche Diskriminierungsverbot beziehungsweise das Verbot unbilliger Behinderung (§ 20 Abs. 6 GWB) verstoßen. Unternehmen haben unter Umständen einen justiziablen Anspruch auf Aufnahme in Berufsvereinigungen oder Gütezeichengemeinschaften, um Gütesiegel für sich zu erlangen.

